

erhalten am 24.10.20

**Amtsgericht München**



Amtsgericht München 80315 München

Frau  
Dr. Juliane Hehl  
Lindenstr.20  
85456 Wartenberg

für Rückfragen:  
Telefon: 089/5597-4959  
Telefax: 089/5597-4900  
Zimmer: 217  
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:  
Mo.-Do.: 08.30-11.30 Uhr  
Fr.: 08.00-12.00 Uhr oder nach Vereinbarung  
Telefonsprechzeiten:  
Mo.-Fr.: 08.00-12.00 Uhr

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben  
Akten- / Geschäftszeichen  
721 UR III 54/20

Datum  
21.10.2020

In Sachen

Hehl, Hans Eberhard Hermann, geb. 03.08.1943 - Verfahren nach dem Transsexuellengesetz

Sehr geehrte Frau Dr. Hehl,

beigefügte rechtskräftige Beschlussausfertigung wird zur Kenntnis übersandt.

**Mitteilung einer Entscheidung aufgrund des Transsexuellengesetzes:**

Familienname: Dr. Hehl  
Vorname: Juliane  
früher: Hans Eberhard Hermann  
geboren am: 03.08.1943  
Standesamt: Traunstein  
Geburtenbuchnummer: 182/1943

Mit freundlichen Grüßen

Tischler, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Datenschutzhinweis:**

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter  
<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amsgerichte/muenchen>.

**Hausanschrift**  
Linprunstraße 22  
80335 München

**Haltestelle**  
U1, Tram Linien 20 oder 21:  
Haltestelle Stiglmaierplatz

**Nachtbriefkasten**  
Nymphenburgerstraße  
16  
80335 München

**Kommunikation**  
Telefon:  
089/5597-06  
Telefax:  
siehe oben

Az.: 721 UR III 54/20



In dem Verfahren für

**Dr. Hehl** Hans Eberhard Hermann, geboren am 03.08.1943 in Traunstein, Lindenstr.20, 85456  
Wartenberg  
- Betroffener -

wegen Verfahren nach dem Transsexuellengesetz

Es ergeht durch das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht Bär am  
12.10.2020 folgender

## Beschluss

1. Es wird festgestellt, dass die antragstellende Person dem weiblichen Geschlecht als zugehörig anzusehen ist.
2. Die antragstellende Person führt künftig den Vornamen Juliane.
3. Die antragstellende Person trägt die Kosten des Verfahrens.
4. Der Geschäftswert wird auf jeweils (Ziffer 1 und 2) 5.000,00 € festgesetzt.

## Gründe:

Die antragstellende Person hat die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit und die künftige Führung des Vornamens, wie in Ziffer 1. und 2. des Beschlusses ausgesprochen, beantragt.

Der Antrag auf Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit und Vornamensänderung ist zulässig.

Die antragstellende Person wohnt im Bezirk des Oberlandesgerichts München.

Das Amtsgericht München ist sachlich und örtlich gem. §§ 1, 8 TSG in Verbindung mit § 23 Bay-ZustV zuständig, für Antragsteller im Oberlandesgerichtsbezirk München über Anträge auf Ände-

zung der Vornamen nach dem Transsexuellengesetz und Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit nach dem Transsexuellengesetz zu entscheiden.

Die Anträge auf Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht und auf Änderung der Vornamen sind auch gem. §§ 1 ff, 8 TSG begründet.

Die antragstellende Person ist Deutscher im Sinne des Grundgesetzes. Die deutsche Staatsangehörigkeit wurde durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises bzw. Reisepasses nachgewiesen.

Nach den vorgenannten Bestimmungen ist auf Antrag einer Person, die sich auf Grund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig empfindet und die seit mindestens 3 Jahren unter dem Zwang steht, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben, der Vorname zu ändern und vom Gericht festzustellen, dass sie als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sich ihr Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nicht mehr ändern wird.

Die weiteren in § 8 Absatz 1 Nr. 3 und 4 TSG genannten Voraussetzungen sind seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11.01.2011, Az: 1 BvR 3295/07, verfassungswidrig und daher nicht mehr anzuwenden.

Diese Voraussetzungen sind gegeben.

Auf Grund der telefonischen Anhörung der antragstellenden Person sowie der Gutachten der mit den Problemen des Transsexualismus ausreichend vertrauten beiden Sachverständigen Frau Dr. Dorette Poland vom 30.04.2020 und Herrn Dr. Werner Ettmeier vom 12.08.2020, denen sich das Gericht anschließt, steht zur Überzeugung des Gerichtes fest, dass bei der antragstellenden Person ein transsexuelles Syndrom von Mann zu Frau vorliegt und dieses seit über drei Jahren den Zwang ausgelöst hat, gemäß dieser Vorstellung zu leben. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird sich dieses Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nicht mehr ändern.

Von der persönlichen Anhörung der antragstellenden Person wurde gemäß §§ 34 Abs. 2, 319 Abs. 3 FamFG iVm § 291 ZPO, § 420 Abs. 2 FamFG analog abgesehen, um eine erhebliche Gesundheitsgefährdung der antragstellenden Person und des Gerichts aufgrund der aktuellen Coronavirus-Pandemie zu vermeiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 22 Abs. 1 GNotKG.

Die Entscheidung über die Festsetzung des Geschäftswerts beruht auf § 36 Abs. 2, Abs. 3 GNotKG.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung findet das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** (im Folgenden: Beschwerde) statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von 2 Wochen (Beschwerdefrist) bei dem

Amtsgericht München  
Pacellistraße 5  
80333 München

oder bei dem

Oberlandesgericht München  
Prielmayerstr. 5  
80335 München

einzulegen.

Die Notfrist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Liegen die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder Restitutionsklage vor, so kann die Beschwerde auch nach Ablauf der genannten Frist innerhalb der für diese Klagen geltenden Fristen erhoben werden.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei einem der Gerichte, bei denen die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwal-

tungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

Bär  
Richter am Amtsgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):  
Übergabe an die Geschäftsstelle  
am 12.10.2020.

gez.

Tischler, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Der Beschluss ist rechtskräftig seit 14.10.2020.

Amtsgericht München  
München, den 21. Okt. 2020

\_\_\_\_\_  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 21.10.2020

Tischler, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig